

dol2day – Verein für multimediale Partizipation e.V.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „**dol2day – Verein für multimediale Partizipation**“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Er führt sodann den Zusatz e.V. (eingetragener Verein)
- (3) Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie überparteiliche und überkonfessionelle Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er bekennt sich zur freiheitlich – demokratischen Grundordnung der BRD.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der politischen Bildung im realen und im virtuellen Raum, mit einem Schwerpunkt der Förderung der politischen Bildung im Internet. Der Verein fördert in erster Linie die Partizipation von natürlichen und/oder juristischen Personen an simulierten Internetdemokratien und anderen politischen Internetangeboten. Insbesondere
 - (a) Förderung der politischen Bildung
 - (b) Finanzielle Förderung der Politik-Community dol2day
 - (c) Förderung und Entwicklung von Bürgern zu selbstständigen Persönlichkeiten und kritischen Bürgern und Bürgerinnen.
 - (d) Hinführung von Bürgern zur aktiven Teilnahme am politischen Geschehen
 - (e) Einwirkung auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
 - (f) Information und Weiterbildung der Mitglieder
 - (g) Durchführung und Vermittlung von Seminaren

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person sein, die das 10. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, Gründungsmitgliedern und Fördermitgliedern.
 - (a) Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
 - (b) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder.
 - (c) Gründungsmitglieder sind Teilnehmer der Gründungsveranstaltung und aktive Mitglieder des Vereins.
- (3) Ordentliche Mitglieder zahlen halbjährlich oder jährlich einen Mitgliedsbeitrag auf das Vereinkonto ein.
- (4) Die Aufnahme bedarf eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ablehnung wird nach eingelegter Berufung des Antragstellers der Antrag von der Mitgliederversammlung bearbeitet. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.
- (5) Auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
- (6) Mit einer Mitgliedschaft unvereinbar ist:
 - (a) Die Zugehörigkeit zu einer demokratiefeindlichen Vereinigung
 - (b) Die Teilnahme an Aktivitäten oder Äußerungen, die dem Grundgedanken der Vereinsziele widersprechen
 - (c) Die Herausgabe, Verfassung und Verbreitung von Publikationen mit antidemokratischem Inhalt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) mit dem Tod des Mitglieds
 - (b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

(c) durch Ausschluss

1. jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich beim Vorstand einen Antrag auf Ausschluß eines Mitgliedes stellen. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft vorläufig suspendieren. Über den endgültigen Ausschluss muss dann spätestens in der auf die Suspension folgende Mitgliederversammlung entschieden werden.
3. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der mindestens halbjährlich zu entrichtenden Vereinsbeiträge 3 Monate im Verzug liegt.
4. Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck im besonderen Maße unterstützen wollen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilhaben möchten, haben die Möglichkeit der Fördermitgliedschaft.
- (2) Fördermitglieder zahlen halbjährlich oder jährlich einen Mitgliedsbeitrag auf das Vereinskonto ein.
- (3) Fördermitglieder nehmen als beratende Mitglieder an den Versammlungen teil und müssen ebenfalls mit einer vierwöchigen Frist zu den Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
- (4) Für Fördermitglieder gelten, §3 entsprechend, die gleichen Voraussetzungen, wie für normale Mitglieder. Auch das Antrags- und Ausschlussverfahren ist gleich.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist das höchste Entscheidungsgremium des Vereins. Sie wird mindestens vier Wochen vor dem Beginn durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Email an die vom Vereinsmitglied beim Verein hinterlegte Email-Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Es obliegt dem Vereinsmitglied im Falle einer Änderung der Email-Adresse die neue Email-Adresse dem Vereinsvorstand mitzuteilen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Auch zu ihr ist mindestens vier Wochen vor Beginn einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 25% der Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründe dies schriftlich verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzendem, dem stellvertretenden Vorsitzenden, oder von einem Beisitzer geleitet.
- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar
- (7) Satzungsänderungen bedürfen $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitgliederversammlung und der Zustimmung des Vorstandes
- (8) Dem Verlangen eines Stimmberechtigten auf geheime Abstimmung ist stattzugeben
- (9) Anträge von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen. Dies gilt auch für Anträge auf Änderung der Tagesordnung.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der ordentlichen Mitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen 4 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (11) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - (a) Entgegennahme von Rechenschafts- und Erfahrungsberichten sowie Diskussion durchgeführter Aktivitäten
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Diskussion von Arbeitsvorhaben
 - (d) Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichtes
 - (e) Beratung des Haushaltsplanes
 - (f) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderungen
 - (g) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - (h) Festlegung der Mitgliedsbeiträge

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB der BRD besteht aus:
 - (a) einem Vorsitzendem
 - (b) einem stellvertretenden Vorsitzendem
 - (c) und einem Beisitzer
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Gründungs-, Ehrenmitglieder und aktiven Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich..
- (3) Der Vorstand bleibt bis zu Neuwahl im Amt
- (4) Der Vorstand ist an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden
- (5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ausgaben, die den Vorstandsmitgliedern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwangsläufig entstehen, können aus der Vereinskasse erstattet werden.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
- (8) Der Vorstand wird vom Vorsitzendem einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Es beschliesst mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
- (10) Satzungsänderungen die zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister notwendig sind, können von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem Beisitzer selbstständig vorgenommen werden.
- (11) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern ernennen.

§ 8 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen, Zuschüssen und Spenden.
- (2) Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Alle Ausgaben dürfen nur für Projekte und Aufgaben im Rahmen dieser Satzung getätigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- (4) Die Kassenprüfung erfolgt jährlich
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die jederzeit Einsicht in alle Kassenberichte haben. Ihnen obliegt die Prüfung der vom Verein beschaffenen Mittel bezüglich ihrer Verwendung im Sinne der Satzung.
- (6) Die Höhe und zahlweise der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (7) Außer den Ehrenmitglieder sind alle alle Vereinsmitglieder beitragspflichtig.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Bei allen Sitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll unterzeichnet der Vorsitzende, oder ein anderes Vorstandsmitglied, sowie der Protokollführer. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vorgeschlagen. Nimmt der Vorgeschlagene nicht an, so sind weitere Vereinsmitglieder als Protokollführer vorzuschlagen.
- (3) Falls nicht anders festgelegt, genügt bei einer Wahl die einfache Mehrheit.
- (4) Die Beitragssatzung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (5) Zur Änderung des Vereinszweckes bedarf es Einstimmigkeit.

§ 10 Auflösung

- (1) Der Verein kann aufgelöst werden, wenn dies mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beantragt und mit mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen von der Mitgliederversammlung, sowie $\frac{2}{3}$ der Stimmen der Gründungsmitglieder beschlossen wird, soweit sie noch Mitglied sind.
- (2) Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.